

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 DG

DG - Dorotheumsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4, soweit es Belange der Sicherheit betrifft, der Bundesminister für Inneres;
2. 2.hinsichtlich § 1 Abs. 1, soweit er die Gesamtrechtsnachfolge und den Geschäftsanteil betrifft, sowie§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz;
3. 3.hinsichtlich § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und§ 8 Z 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
4. 4.hinsichtlich § 6, soweit er Bundesverwaltungsabgaben betrifft, der Bundeskanzler, und soweit er Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
5. 5.hinsichtlich § 8 Z 1 bis 3 und § 9 die Bundesregierung;
6. 6.hinsichtlich § 8 Z 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;
7. 7.hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

In Kraft seit 21.02.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at